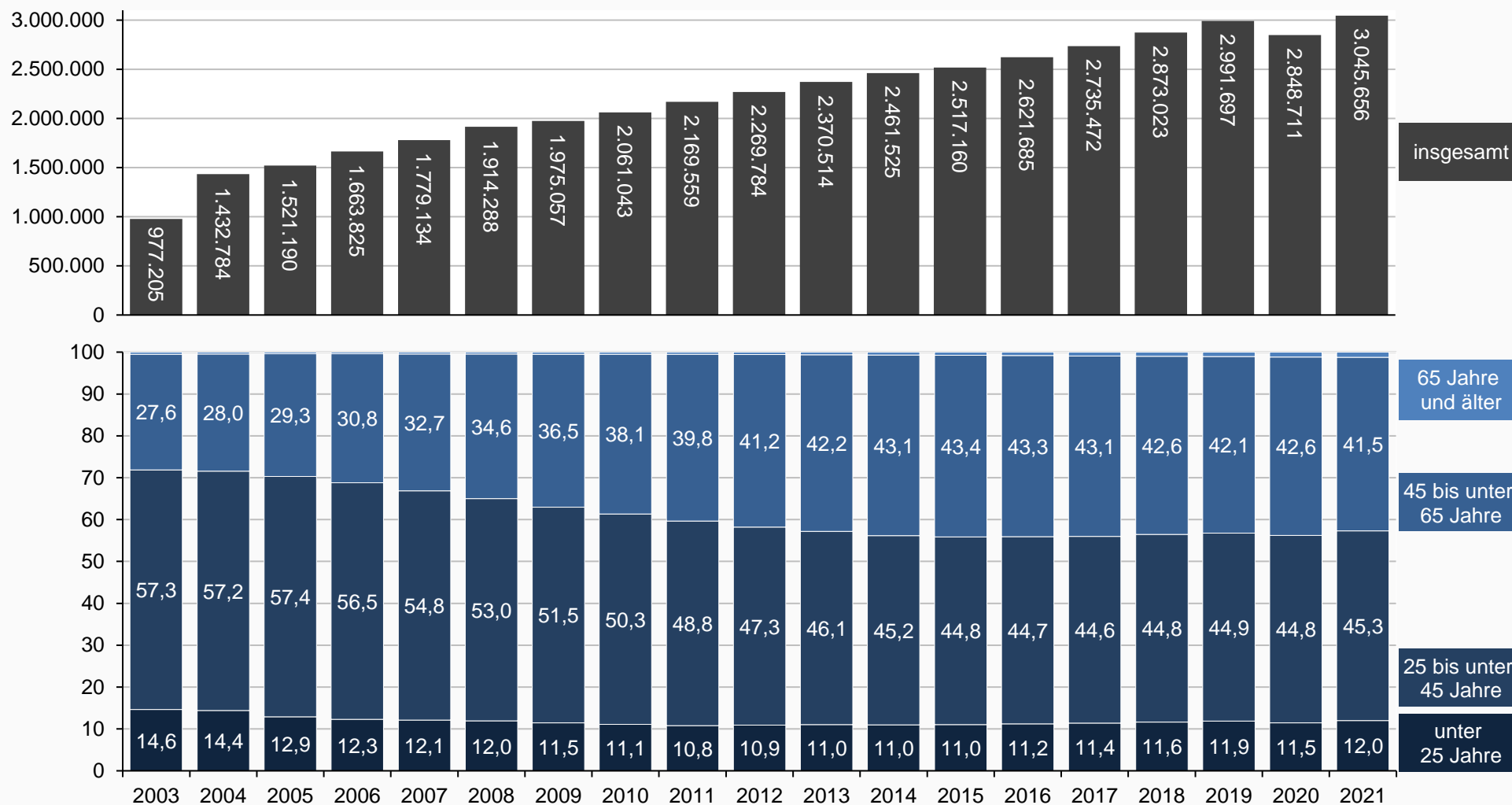


■ Geringfügig Nebenbeschäftigte, 2003 - 2021¹ Absolut und Altersstruktur in %



¹ jeweils zum 30. Juni

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2022), Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen (eigene Berechnungen)

Geringfügig Nebenbeschäftigte nach Altersgruppen 2003 - 2021

Bei den geringfügig Beschäftigten, den sog. Minijobber*innen, ist zwischen Personen zu unterscheiden, die ausschließlich einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen (etwa 4,4 Mio.) und jenen, die im Nebenjob beschäftigt sind (etwa 3 Mio., vgl. [Abbildung IV.91](#)). Der Anteil der im Hauptjob geringfügig Nebenbeschäftigten an allen Minijobs liegt im Juni 2021 bei etwa 40 %. Während der Anstieg der ausschließlich geringfügig Beschäftigten seit etwa dem Jahr 2007 zum Stillstand gekommen und seit dem Jahr 2014 sogar rückläufig ist (vgl. [Abbildung IV.67a](#)), hat sich die Zahl der im Nebenjob geringfügig Beschäftigten in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. Zwischen den Jahren 2003 und 2019 errechnet sich ein Zuwachs von etwa 200 %. Auch die Einführung des Mindestlohns hat diese Dynamik nicht gebremst (dazu weiter unten). Das durch die COVID-19-Pandemie geprägten Jahre 2020 führte erstmals seit dem Jahr 2003 zu einem Rückgang der geringfügig Nebenbeschäftigten. Minijobber*innen waren besonders von den Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie betroffen waren (vgl. [Abbildungen IV.91a](#)). Jedoch bereits im Jahr 2021 stieg die Zahl der geringfügig Nebenbeschäftigten wieder an und lag sogar um fast 54 Tsd. Beschäftigte höher als im Jahr 2019.

Das Einkommen aus einer geringfügigen Nebenbeschäftigung (bis zu 450 € im Monat) ist für die Beschäftigten steuerfrei; zudem fallen auch keine Beiträge für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung an. Zwar besteht in der Gesetzlichen Rentenversicherung seit dem Jahr 2013 eine Versicherungs- und Beitragspflicht. Aber es besteht die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen (opt-out Regelung). Davon machen nahezu alle geringfügig Nebenbeschäftigten Gebrauch, da der volle Versicherungsschutz ja bereits durch die versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung gewährleistet ist.

Der steile Zuwachs an Nebenjobs lässt sich auf verschiedene Faktoren zurückführen:

- Angesichts verbreiteter Niedriglöhne und Niedrigeinkommen dienen Nebentätigkeiten als Zusatzeinkommen, um ein angemessenes, über der Hartz-IV-Schwelle liegendes Haushaltseinkommen zu erreichen.
- Im Unterschied zur Ableistung von voll steuer- und beitragspflichtig Überstunden entspricht bei den Nebenjobs der Bruttoverdienst dem Nettoverdienst, wodurch diese Beschäftigungsform eine attraktive Zuverdienstmöglichkeit ist.
- Frauen, denen nur ein Teilzeitarbeitsverhältnis angeboten wird, die aber länger arbeiten und mehr verdienen möchten, greifen auf einen Nebenjob zurück.
- Angesichts der günstigen Arbeitsmarktlage bieten viele Unternehmen Nebenjobs an, die im Ergebnis besonders kostengünstig sind (vgl. weiter unten)

Hinsichtlich der Altersstruktur der geringfügig Nebenbeschäftigten haben sich im Zeitverlauf merkliche Verschiebungen ergeben. Ein immer größerer Teil der Nebenjobber*innen findet sich in der Altersgruppe „45 bis unter 65 Jahre“: Im Jahr 2003 waren es noch 27,6 % und seit dem Jahr 2013 sind es stabil zwischen 41 und 43 %. Insbesondere der Anteil der Altersgruppe „25 bis unter 45 Jahre“ ist dagegen deutlich zurückgegangen. Bei den unter 25-Jährigen gibt es seit dem Jahr 2006 einen relativ stabilen Anteil von 11 bis 12 %. In der Altersgruppe „65 Jahre und älter“ gibt

es hingegen nur sehr wenig Nebenjobber*innen, da der weit überwiegende Teil dieser Altersgruppe bereits eine Rente bezieht und daher meist eine geringfügige Hauptbeschäftigung aufweist (vgl. [Abbildung IV.106](#)).

Bei der Interpretation dieser Veränderungen in der Altersstruktur der geringfügig Nebenbeschäftigten seit dem Jahr 2003 ist allerdings zu beachten, dass sich zeitgleich auch die Altersstruktur der Bevölkerung und der Beschäftigten insgesamt verändert hat: Die stark besetzten „Baby-Boomer“ Jahrgänge rücken vor und kommen ins rentennahe Alter (vgl. [Abbildung VII.101](#)).

Geringfügige Nebenbeschäftigung und Mindestlohn

Minijobber*innen, Hauptbeschäftigte wie Nebenbeschäftigte, haben grundsätzlich Anspruch auf den Mindestlohn. Da Minijobs überwiegend im Niedriglohnbereich liegen (vgl. [Abbildung III.33](#)), ist es gerade in diesem Beschäftigungssegment zu merklichen Einkommenserhöhungen gekommen. Diese Einkommenserhöhungen können – bei gegebener Arbeitszeit – dazu führen, dass die Geringfügigkeitsschwelle überschritten wird. Da das Monatseinkommen nicht höher als 450 € liegen darf, errechnet sich bei einem Mindestlohn von 9,60 € in der Stunde im Jahr 2021 (vgl. [Abbildung III.4b](#)) eine maximale regelmäßige Arbeitszeit von etwa 46,9 Stunden im Monat bzw. 10,8 Stunden in der Woche, bis zu der die Arbeitnehmer*innen keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen. Insofern müssten seit Januar 2015 entweder ein erheblicher Teil der Arbeitsverträge geändert und geringere Wochenstunden vereinbart worden sein oder aber die Zahl der Minijobs, und zwar sowohl der Haupt- als auch der Nebenjobs müsste sich deutlich verringert haben, weil sie nunmehr der Steuer- und Versicherungspflicht unterliegen.

Die Zahlen der Bundesagentur für Arbeit zeigen allerdings, dass die Zahl der geringfügig Nebenbeschäftigten zwischen den Jahren 2014 und 2019 um weitere 24 % angestiegen ist. Leicht rückläufig entwickelt hat sich aber die Zahl der geringfügig Hauptbeschäftigten (vgl. [Abbildung IV.67a](#)). Zudem ist die Zahl der Beschäftigten mit mindestens zwei Minijobs seit dem Jahr 2014 um etwa 32 Tsd. auf 222 Tsd. im Jahr 2020 gesunken (vgl. [Abbildung IV.112](#)). Da im Fall von zwei Minijobs die Arbeitszeit aus beiden Beschäftigungen zusammen 10,4 Stunden in der Woche nicht übersteigen dürfen, ist es allerdings überraschend, dass der Rückgang nicht deutlicher ausfällt.

Der Zuwachs der Nebenbeschäftigten ist nicht leicht zu erklären: Entweder stimmt es nicht, dass seit Anfang des Jahres 2015 viele Minijobber*innen das zulässige Stundenvolumen überschritten haben oder aber es trifft zu, dass die vertraglichen Arbeitszeiten deutlich verringert worden sind. Auf jeden Fall weisen die verfügbaren Daten darauf hin, dass die Nebenjobs eine ausgesprochen hohe Dynamik aufweisen. Dies nährt die Vermutung, dass die tatsächlichen Arbeitszeiten in vielen Fällen nicht wahrheitsgemäß dokumentiert werden und die Kontrollen unzureichend sind.

Für diese Vermutung spricht, dass auch die Beschäftigten kein Interesse daran haben, mit ihrem Nebeneinkommen die Grenze von 450 € zu überschreiten. Liegt nämlich das Einkommen eines Zweitjobs/einer Nebenbeschäftigung über 450 €, kommt es zu erheblichen Einbußen im

Nettoeinkommen. Fallen doch neben den regulären Sozialversicherungsbeiträgen noch die Steuern an (vgl. [Abbildung III.101](#)). Steigt das Einkommen aus der Nebenbeschäftigung von 450 € auf 451 €, sinkt in Steuerklasse I bzw. IV der Nettoverdienst auf etwa 404 € ab. Der Ausgangswert von etwa 450 € netto wird erst wieder bei einem Bruttoeinkommen von knapp 520 € erreicht. Zwar wird im Endeffekt der zweite Job wie der erste Job besteuert, denn die zu viel gezahlte Steuer wird im Folgejahr auf Antrag erstattet. Aber kurzfristig macht sich das nicht bemerkbar.

Hintergrund

Als geringfügig gelten Beschäftigungsverhältnisse, wenn bei dauerhafter Beschäftigung das Arbeitseinkommen 450€ im Monat nicht übersteigt oder wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht für länger als 3 Monate oder auf insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr (ab 1. Januar 2019: zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage) vereinbart ist.

Von der Arbeitgeberpauschale von 30 % des Bruttoarbeitsentgelts entfallen 15 % auf die gesetzliche Rentenversicherung, 13 % auf die gesetzliche Krankenversicherung und 2 % auf Pauschalsteuern. Diese Pauschale verringert sich auch nicht, wenn ein*e Beschäftigte*r die opt-out-Option wählt und nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert werden möchte. Für Minijobs in Privathaushalten gilt eine geringere Abgabenquote von 12 % (je 5 % an die GRV und GKV sowie ebenfalls 2 % Steuern) (vgl. [Abbildung II.20](#)).

Hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Regelungen und Ansprüche unterscheiden sich geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nicht von den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Es besteht also u.a. ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, auf Bezahlung von Feiertagen und auf bezahlten Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Allerdings werden diese Ansprüche häufig nicht gewährt, entweder weil Unkenntnis über die Rechtslage besteht oder weil die prekäre Lage der Beschäftigten ausgenutzt wird. Praxisbeispiele und auch empirische Befunde weisen zudem darauf hin, dass vielfach der Bruttostundenlohn abgesenkt wird, um gegenüber steuer- und beitragspflichtigen Beschäftigten den gleichen Nettostundenlohn zu erreichen. Das Prinzip brutto = netto wird also häufig in das Gegenteil, nämlich netto = brutto verkehrt.

Methodische Hinweise

Die Daten über Ausmaß und Struktur der Minijobs entstammen der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Die Beschäftigtenstatistik beruht auf den Meldungen der Unternehmen zur Sozialversicherung. Zwischen den Ergebnissen des auf Befragungen beruhenden Mikrozensus und der Beschäftigtenstatistik gibt es gerade im Bereich der geringfügigen Beschäftigung deutliche Abweichungen, denn bei den Befragungsdaten muss davon ausgegangen werden, dass die Betroffenen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zum Teil nicht benennen. (vgl. [Abbildung IV.108](#)).